

**Satzung
über die Beteiligung der Ortsbeiräte an der
Willensbildung der Stadtverordnetenversammlung ¹⁾**

**§ 1
Vorschlags- und Antragsrecht**

(1) Das Vorschlagsrecht der Ortsbeiräte in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen (§ 82 Abs. 3 HGO), umfasst das Recht, auf einen entsprechenden Beschluss in solchen Angelegenheiten Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einzubringen. Für die Anträge der Ortsbeiräte gelten die gleichen Regelungen wie für Anträge von Stadtverordneten.

(2) Die Rechte des Ortsbeirats werden nach Maßgabe seiner Beschlüsse durch die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher ausgeübt.

**§ 2
Rederecht**

(1) Der Ortsbeirat hat das Recht, in der Stadtverordnetenversammlung und in ihren Ausschüssen durch die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher zu den Verhandlungsgegenständen zu sprechen, die den Ortsbezirk angehen.

(2) Wortmeldungen einer Ortsvorsteherin oder eines Ortsvorstehers werden nach den gleichen Regeln behandelt wie Wortmeldungen eines Mitglieds der Stadtverordnetenversammlung. Die Redezeiten bestimmen sich nach den für die Fraktionen geltenden Regeln der Geschäftsordnung. Soweit es für die Dauer der Redezeit dabei auf die Stärke einer Fraktion ankommt, wird die Redezeit wie bei einer Fraktion mit einer Mitgliederzahl berechnet, die der Zahl der aus der Hauptsatzung hervorgehenden Mitgliederzahl des jeweiligen Ortsbeirats entspricht.

**§ 3
Schlussbestimmungen**

(1) Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung.

(2) Regelungen, die den Ortsbeiräten weitergehende Rechte einräumen, bleiben unberührt.

(3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für jeden Antrag eines Ortsbeirats, der nach ihrem Inkrafttreten bei der Stadtverordnetenversammlung eingeht.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

¹⁾ Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 17.07.2014 (STV/2229/2014), veröffentlicht in der „Gießener Allgemeinen“ und im „Gießener Anzeiger“ am 02.08.2014